

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0863/2007

Auskunft erteilt:

Herr Dornseif / Herr Homann

Ruf:

60 52 16 / 60 52 20

E-Mail:

Dornseif@awm.stadt-muenster.de

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

15.11.2007

Betrifft

Abfallgebühren 2008

Beratungsfolge

27.11.2007	Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
11.12.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlage 2 bis Anlage 4).

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Restabfallsammlung 26.919.000 Euro und die Kosten der Bioabfallsammlung 7.038.000 Euro betragen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 6.830.700 Euro sowie aus 35.300 Euro Tauschgebühren für Biofilterdeckel zu 97,6 Prozent getragen. Die Deckungslücke beträgt 2,4 Prozent bzw. 172.000 Euro. Gemäß § 9 Landesabfallgesetz NW werden die fehlenden Einnahmen mit über die Restmüllgebühr abgewickelt.

Die Kosten der Restabfallsammlung zuzüglich der Deckungslücke aus der Bioabfallsammlung werden über Grund- und Leistungsgebühren in Höhe von 22.108.000 Euro, durch Rückstellungsaufösungen von 2.621.000 Euro, durch erzielte Erträge aus der Sammlung und dem Transport von Abfällen im Rahmen des Nebengeschäftes in Höhe von 1.460.000 Euro, durch Zinserträge von 625.000 Euro sowie durch sonstige Erträge und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung in Höhe von 277.000 Euro gedeckt.

Begründung:

Zu Ziff. 1 des Beschlussvorschlages

Das Verwaltungsgericht Münster hat während eines Erörterungstermins im Oktober 2007 Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung geäußert. Dort ist bislang als Gebührenpflichtiger für Abfallbehälter (insbesondere für Restmüll- und Biotonnen) der „wirtschaftliche Eigentümer“ des angeschlossenen Grundstücks im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung genannt. Dieser Begriff, so das Gericht, sei für die steuerrechtliche Zuordnung geeignet, trotz des § 12 Abs. 1 KAG NW nicht jedoch für eine kommunale Abfallgebührensatzung. In der vorgeschlagenen Neufassung wird die Gebührenpflicht nun dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks auferlegt (siehe Artikel 1 Ziff. 2 der Änderungssatzung).

Außerdem empfiehlt das Verwaltungsgericht, die bisher in § 2 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung enthaltene Vorgabe, dass die Erhebung einer Grundgebühr an die *Nutzung* von Abfallbehältern geknüpft ist, zu streichen (siehe Artikel 1 Ziff. 1 der Änderungssatzung).

Beide Änderungen dienen der Rechtssicherheit und haben nach Kenntnis der Verwaltung keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Abfallgebührensatzung.

Die derzeit gültige Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung enthält einen Gebührensatz von 15,34 € für jede An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter sowie als Jahresgebühr für Bio-Filterdeckel. Die Verwaltung schlägt vor, beide Gebührensätze auf 15,00 Euro zu glätten (Artikel 2 Ziff. 1. und 2. der Änderungssatzung).

Nach Verfüllung des zweiten Bauabschnittes der Zentraldeponie Münster II steht der Stadt Münster ab dem 01.01.2008 keine Beseitigungsanlage für Mineralfaserabfälle mehr zur Verfügung (siehe Ratsvorlage V/0866/2007). Durch Artikel 2 Ziff. 3. und 4. der Änderungssatzung wird der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung entsprechend angepasst.

Zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlages

Während des bereits oben angesprochenen Erörterungstermins am VG Münster hat sich das Gericht auch zu den Gebührenkalkulationen geäußert. Hinsichtlich der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit wurden die Berechnungen bestätigt, jedoch wurden Hinweise zu einer übersichtlicheren Darstellung der Hausmüllgebührenkalkulation gegeben.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 werden die Kalkulationen getrennt voneinander ausgewiesen. Die Darstellung der Hausmüllgebührenkalkulation wird insoweit verändert, dass in ihr ausschließlich Bestandteile enthalten sind, die über die Restmüllgebühren getragen werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Kosten der Abfuhr der Rest- und Papierbehälter sowie der Sperrgutabfuhr, jeweils inklusive der Aufwendungen für die Verwertung. Die Kalkulation der Bioabfallgebühren wird nicht verändert und als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus wird – ebenfalls zum besseren Verständnis – ab 2008 der Zuschuss im Sinne des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz NW auch als solcher in den Kalkulationen ausgewiesen. Ziel dieser Veränderungen ist es, die Gebührenkalkulationen verständlich zu gestalten und weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Der Grund- und die Leistungsgebührensätze für die Rest- und Bioabfallbehälter bleiben gemäß den beigelegten Kalkulationen (Anlage 2 und Anlage 3) bei den Sätzen des Vorjahres.

Die Gebührensätze für Abfälle, die direkt am Entsorgungszentrum oder an den Recyclinghöfen angeliefert werden, entsprechen ebenfalls den Vorjahreswerten. (Anlage 4).

Gebührenentwicklung

Die nachfolgende Tabelle stellt eine mögliche Gebührenentwicklung der Jahre 2009 bis 2012 beispielhaft dar.

Gebührenvorschau ab 2008	Geb.- Planung 2008	Geb.- Vorschau 2009	Geb.- Vorschau 2010	Geb.- Vorschau 2011	Geb.- Vorschau 2012
1. Materialaufwendungen	8.476.000 €	8.730.000 €	8.992.000 €	9.262.000 €	9.540.000 €
2. Mechanisch-biologische Restmüllbehandlungsanlage	13.090.000 €	13.221.000 €	13.353.000 €	13.487.000 €	13.622.000 €
3. Personalaufwendungen	7.723.000 €	7.877.000 €	8.035.000 €	8.196.000 €	8.360.000 €
4. Abschreibungen	2.872.000 €	2.872.000 €	2.872.000 €	2.872.000 €	2.872.000 €
5a. Lfd. Aufw. Für die Rekultivierung und Nachsorge ZDM II nicht verfallter Teil	579.000 €	579.000 €	579.000 €	579.000 €	579.000 €
5b. Lfd. Aufw. Für die Rekultivierung und Nachsorge ZDM I und II verfallter Teil	1.698.000 €	1.698.000 €	1.698.000 €	1.698.000 €	1.698.000 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	150.000 €	153.000 €	156.000 €	159.000 €	162.000 €
7. Steuern	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €
8. Umlage der Verwaltungskosten und der Nebengeschäfte	2.124.500 €	2.167.000 €	2.210.000 €	2.254.000 €	2.299.000 €
9. Werkstattkosten	1.026.000 €	1.057.000 €	1.089.000 €	1.122.000 €	1.156.000 €
Gesamtaufwand	37.793.500 €	38.409.000 €	39.039.000 €	39.684.000 €	40.343.000 €
10. Umsatzerlöse	3.314.000 €	3.314.000 €	3.314.000 €	3.314.000 €	3.314.000 €
11. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	1.161.000 €	1.161.000 €	1.161.000 €	1.161.000 €	1.161.000 €
12. Deponiegebühren	1.696.500 €	1.697.000 €	1.697.000 €	1.697.000 €	1.697.000 €
13. Auflösung von Rückstellungen	2.621.000 €	3.236.000 €	2.221.000 €	0 €	0 €
Gesamtertrag	8.792.500 €	9.408.000 €	8.393.000 €	6.172.000 €	6.172.000 €
14. Gesamtgebührenbedarf	29.001.000 €	29.001.000 €	30.646.000 €	33.512.000 €	34.171.000 €
	0,00 %	0,00 %	5,67 %	9,35 %	1,97 %

Prognostizierte Mehraufwendungen für Material, Personal, Abschreibungen und Verwaltungskosten können bis zum Jahr 2009 noch vollständig über steigende Auflösungsbeträge der Rückstellung Gebührenüberschüsse aufgefangen werden.

Im Jahr 2010 könnte der Restbetrag der Rückstellung eingesetzt werden, um über einen 2-Jahres-Zeitraum moderate Steigerungsraten zu erzielen. Ab 2012 sind weitere Gebührenanhebungen im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung zu erwarten.

In diesem Modell sind Pflichtauflösungen von Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NW im Sinne des Gesetzes berücksichtigt.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen: Anlage 1 Änderungssatzung
 Anlage 2 bis Anlage 4: Gebührenkalkulation